

Strafanzeige bei dem Polizeirevier Metzingen gegen Frau Wendland wegen § 274 StGB (Urkundenunterdrückung/Urkundenvernichtung)

Teil 2 des Hauptdokuments <http://www.chillingeffects.de/wendland.pdf>

Frau Wendland, LOK Metzingen, erklärte in ihrem Schreiben vom 05.06.2019 (siehe unten Seite 2):

"Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, diese Forderung rechtzeitig zu begleichen. ... Bitte überweisen Sie den Betrag bis spätestens 19.06.2019 auf das unten angegebene Konto."

Dieser Satz beweist, daß Frau Wendland mein Einschreiben vom 25.04.2019 vorsätzlich verschweigt. Deshalb besteht der Verdacht, daß die Amtsträgerin Wendland mein Einschreiben vom 25.04.2019, das gemäß der Empfangsquittung am 26.04.2019 zugestellt wurde, unter Verstoß gegen § 274 StGB im Wege der Urkundenunterdrückung bzw. Urkundenvernichtung beiseite geschafft hat.

Ich erstatte daher Anzeige wegen Urkundenunterdrückung bzw. Urkundenvernichtung (§ 274 StGB) gegen Frau Wendland, denn hätte sie mein Einschreiben vom 25.04.2019 nicht beiseite geschafft, dann hätte Frau Wendland nicht geschrieben: *"Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, diese Forderung rechtzeitig zu begleichen. ... Bitte überweisen Sie den Betrag bis spätestens 19.06.2019"*, denn in meinem Einschreiben an die LOK Metzingen vom 25.04.2019 schrieb ich völlig unübersehbar:

"Zum Nachweis der Vorsätzlichkeit der von Richter Reinhard Dold begangenen Rechtsbeugung darf ich die von der Leitung der LOK Metzingen verantwortete Rechnung für die nicht-geschuldeten Kosten keinesfalls freiwillig überweisen, weil sonst Richter Reinhard Dold und die Leitung der LOK gegenüber den Strafverfolgungsbehörden behaupten würden, daß infolge der freiwilligen Zahlung der Rechnung keine Nötigung gemäß § 240 StGB zur Zahlung einer nicht-geschuldeten Rechnung vorliegen würde."


Die folgenden Belege beweisen unwiderlegbar die Zustellung meines Einschreibens vom 25.04.2019. Es ist davon auszugehen, daß Frau Wendland mittels Urkundenunterdrückung/Urkundenvernichtung das am 26.04.2019 erhaltene Einschreiben vom 25.04.2019 beiseite geschafft hat (§ 274 StGB).

<p>EINSCHREIBEN</p> <p>Post-PLZ: 72544 Post-Nr.: 001354 Datum Einlage: 26.04.19</p> <p>Empfangsberechtigter <input type="checkbox"/> Empf. <input type="checkbox"/> Empfänger <input checked="" type="checkbox"/> And. Empfänger</p> <p>Empfangsbestätigung</p> <p>Name u. Vorname in Großbuchstaben Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich bestätige, die o.g. Sendungen) am heutigen Tag erhalten zu haben.</p>	<p>Zustellungsbestätigung der Post zum Einschreiben RT151916933DE:</p> <p>Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,</p> <p>am 25.04.2019 haben Sie uns beauftragt, Sie per E-Mail über den abschließenden Sendungsstatus Ihres Einschreibens mit der Sendungsnummer RT151916933DE zu informieren. Folgende Information zu Ihrer Sendung liegt uns nun vor: Die Sendung wurde am 26.04.2019 ausgeliefert.</p> <p>Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!</p> <p>Deutsche Post AG 69118 Heidelberg 85043670 3926 25.04.19 09:13</p> <p>Sendungsnummer: RT 1519 1693 3DE Einschreiben</p>
--	---



LANDESOKBERKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG - AUßENSTELLE METZINGEN

Landesoberkasse · Postfach 1354 · 72544 Metzingen

01 303B 6550 06 8000 0498
DV 06.19 0,70 Deutsche Post 

*0104*0000073*0606*

VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE

Metzingen 05.06.2019
Name Frau Wendland/LM754
Durchwahl 07123 168-582
Fax 07123 168-249
E-Mail poststelle-metzingen@lok.bwl.de

Kassenzeichen: 1934190024650

Bitte bei Antwort/Zahlung angeben!

Betrag: 65,00 EUR

MAHNUNG

der nachstehend aufgeführte fällige Gesamtbetrag ist bisher noch nicht eingegangen. Über den fälligen Betrag wurde Ihnen eine Kostenrechnung übersandt. Es dürfte Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, diese Forderung rechtzeitig zu begleichen.

Dienststelle: Landgericht Heidelberg
Gesamtbetrag: **65,00 EUR**

Rückfragen bezüglich Zahlungsgrund und –höhe richten Sie bitte an die umseitig genannte Dienststelle.
Die Zusammensetzung der Gesamtforderung entnehmen Sie bitte der Aufstellung auf der nachfolgenden Seite.
(BITTE WENDEN)

Bitte überweisen Sie den rückständigen Betrag bis spätestens **19.06.2019** auf das unten angegebene Konto unter Angabe meines Kassenzeichens.

Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank
BIC: SOLADEST600 · IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05
Verwendungszweck: 1934190024650

Die öffentlich-rechtliche Forderung ist bereits vollstreckbar. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, damit Ihnen die unangenehmen Folgen eines mit Mehrkosten verbundenen Zwangsvollstreckungsverfahrens erspart bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Landesoberkasse Baden-Württemberg
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wegen aller weiteren Details lese man Hauptdokument <http://www.chillingeffects.de/wendland.pdf>